

**14979/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 27.08.2013****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Unterricht, Kunst und Kultur

**Anfragebeantwortung**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und KulturFrau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0260-III/4a/2013

Wien, 22. August 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15280/J-NR/2013 betreffend Planstellen für Pflichtschullehrer im Bundesland Wien, die die Abg. Christine Marek, Kolleginnen und Kollegen am 27. Juni 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:**

Nach den vorliegenden Informationen gibt es keine konkreten Aussagen zum Pflichtschullehrerstellenplan im zuletzt abgeschlossenen Paktum zum Finanzausgleich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden (289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP), im Besonderen auf die den Ländern zur Verfügung gestellten Strukturmittel gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2008, bzw. bezüglich der Verlängerung bis 2014 auf die Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden (1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP), hingewiesen.

#### Zu Fragen 2 bis 4:

Die geltenden Regelungen im Bereich des Kostenersatzes des Bundes für den Pflichtschullehreraufwand beruhen auf den rechtlichen Grundlagen des Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, wonach der Bund den Ersatz der Besoldungskosten für Lehrkräfte der öffentlichen Pflichtschulen nach den jährlich zu genehmigenden Dienstpostenplänen (nunmehr „Stellenpläne“) trägt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, BGBl. Nr. 390/1989, trifft eine Regelung über die Stellenpläne (Stellenplanbewirtschaftung). Die jeweiligen Stellenplanrichtlinien enthalten die technische Konkretisierung und Aktualisierung im Hinblick auf bildungspolitische Schwerpunktsetzungen, wie Sprachförderung oder Tagesbetreuung.

Die Berechnung der jährlich zu genehmigenden Planstellen basiert auf den mit den Ländern im Finanzausgleich vereinbarten Maßzahlen. Die Beantragung von Planstellen seitens der Länder erfolgt im Wesentlichen durch Meldung von Schülerinnen- und Schülerzahlen je Schulart. Auf diese werden die vereinbarten und je Schulart differenzierten Maßzahlen angewendet.

Darüber hinaus genehmigt der Bund Planstellen in Form von zweckgebundenen Zuschlägen für pädagogische Schwerpunktsetzungen wie Sprachförderung oder Tagesbetreuung.

Die Berechnungsmodalitäten zu den zweckgebundenen Zuschlägen werden in der Stellenplanrichtlinie für die allgemein bildenden Pflichtschulen im Detail dargestellt. Sie gelten für alle Bundesländer und sind in der Beilage in ihrer Ausgestaltung für das Schuljahr 2013/14 angefügt. Zusätzlich zu den genehmigten Planstellen stellt der Bund den Ländern Strukturmittel in Höhe von EUR 25 Mio. jährlich, insbesondere für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen, zur Verfügung.

#### Zu Frage 5:

Das Personalmanagement sowie die Gestaltung der Schulstruktur liegen ausschließlich in der Vollziehung der Länder. Sollten diese mit den, aufgrund der geltenden Stellenplanrichtlinie, genehmigten Planstellen nicht das Auslangen finden, sind die darüber hinaus eingesetzten Planstellen dem Bund mit einem durch Verordnung festgelegten Kostensatz zu refundieren, der unter den tatsächlichen Durchschnittskosten liegt.

In welchen Bereichen Lehrkräftepersonalressourcen, die über die Zahl der genehmigten Planstellen hinaus eingesetzt wurden, Verwendung fanden, kann daher nicht angegeben werden.

#### Zu Frage 6:

Die schulunterrichtsgesetzlich vorgesehene Durchführung und Organisation des Unterrichts selbst obliegt an öffentlichen Pflichtschulen in allen Bundesländern den Lehrerinnen und Lehrern (vgl. etwa § 17 des Schulunterrichtsgesetzes) sowie der Schulleitung (vgl. etwa §§ 9 und 10 des Schulunterrichtsgesetzes). Angelegenheiten der äußeren Organisation von öffentlichen Pflichtschulen, darunter Aufbau, Organisationsformen, Erhaltung, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit, sind nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG zu beurteilen, wonach die Vollzugskompetenz beim jeweiligen Land liegt. Gemäß § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen dem Land. Dem Bund kommt die Vollzugskompetenz hinsichtlich der Schulaufsicht ua. bei öffentlichen Pflichtschulen zu, mit Ausnahme der kompetenzmäßig nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG zu beurteilenden Angelegenheiten der Kollegien der Schulbehörden.

Zu Frage 7:

Die Lehrkräfte des Pflichtschuldienstes stehen in einem Dienstverhältnis zum Land Wien.

Zu Frage 8:

Dazu wird auf §§ 1 und 83 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen.

Zu Frage 9:

Obig dargestellte Berechnung und Genehmigung der Planstellen wird, wie bisher, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin angewandt. Es wurde davon zu keinem Zeitpunkt und für kein Bundesland abgewichen.

Beilage

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied eh.

BEILAGE zu Anfrage Nr. 15280/J-NR/2013

## Teil 1

# Stellenplanrichtlinie für das Schuljahr 2013/14 auf Grundlage des Finanzausgleichs 2008

**Aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen ist die Erstellung der Stellenpläne für Lehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen wie folgt vorzunehmen:**

Mit dieser Stellenplanrichtlinie treten alle bisherigen Stellenplanrichtlinien außer Kraft.

### Bereich Sonderpädagogik

Für den Ausgangswert sind zu ermitteln: die Zahl der Kinder in den Volksschulen, Hauptschulen/Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und den Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Kinder in den Unterstufen der AHS und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen, wobei die Zählung aller schulpflichtigen Kinder bis einschließlich der 4. Schulstufe, aller schulpflichtigen Kinder in der 5. bis 8. Schulstufe und aller schulpflichtigen Kinder in der 9. Schulstufe getrennt zu erfolgen hat. Von der jeweiligen Gesamtanzahl dieser Schüler/innen wird ein Anteil von 2,7 % errechnet. Dieser Anteil wird für die Planstellenbestimmung durch 3,2 geteilt.

### Volksschulen:

Zahl der Schüler/innen an öffentlichen Schulen und konfessionellen Privatschulen bis einschließlich der 4. Schulstufe (Volks- und Sonderschulen), zuzüglich der integrierten Schüler/innen mit SPF an Bundespraxisvolksschulen, abzüglich der 2,7 % Sonderpädagogik der entsprechenden Schulstufen, Gesamtanzahl geteilt durch 14,5.

Hauptschulen/Neue Mittelschulen:

Zahl der Schüler/innen an öffentlichen Schulen und konfessionellen Privatschulen der 5. bis 8. Schulstufe (Hauptschule/Neue Mittelschule und Sonderschule, zuzüglich Schüler/innen der Volksschuloberstufe), zuzüglich der integrierten Schüler/innen mit SPF an Bundespraxishauptschulen/Bundespraxis-Neue Mittelschulen und AHS, abzüglich der 2,7 % Sonderpädagogik der entsprechenden Schulstufen, Gesamtzahl geteilt durch 10.

Polytechnische Schulen:

Zahl der Schüler/innen an öffentlichen Schulen und konfessionellen Privatschulen in der 9. Schulstufe (Polytechnische Schule und Sonderschule), zuzüglich der integrierten Schüler/innen mit SPF an anderen Schulen, abzüglich der 2,7 % Sonderpädagogik der entsprechenden Schulstufe, Gesamtzahl geteilt durch 9.

Dies bedeutet, dass der Bund für jeweils folgende Schüler/innenzahlen eine Lehrerin bzw. einen Lehrer zur Verfügung stellt, d.h. die Kosten für deren Besoldung refundieren wird:

VS:	14,50
HS/NMS:	10,00
PTS:	9,00
SPF:	3,20

Im Falle einer Überschreitung der Gesamtsumme der genehmigten Planstellen, bestehend aus den Planstellen für die einzelnen Schularten aufgrund der Verhältniszahl und den zweckgebundenen Zuschlägen, aus welchem Grund auch immer, erfolgt keine Kostentragung dieser Planstellen durch den Bund.

## Teil 2

### Ergänzungen zur Stellenplanrichtlinie

#### I. Umschichtung

Aufgrund des schulartenübergreifenden Personaleinsatzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Integration und dem Personaleinsatz an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Umschichtungen zwischen den Schularten, mit Ausnahme von der Schulart Hauptschule/Neue Mittelschule auf die Schulart Volksschule, vorzunehmen. Die Abrechnung hat aus analytischen Gründen nach Schularten getrennt zu erfolgen.

#### II. Zweckgebundene Zuschläge

Infolge verschiedener Initiativen der Bundesregierung und aufgrund von Aufgaben und Verpflichtungen, die einzelne Bundesländer für das gesamte Bundesgebiet oder eine größere Region übernehmen, stellt der Bund zusätzliche Planstellen für folgende Bereiche zweckgebunden zur Verfügung:

1. Mehrbedarf für das Minderheitenschulwesen im Burgenland und in Kärnten
2. Unterricht an Kliniken und Spitälern mit besonderen Schwerpunkten, die überregionale Bedeutung haben (z.B. St. Anna - Kinderspital)
3. Religionsunterricht für Schüler/innen „kleiner“ Glaubensgemeinschaften
4. Initiative Sprachförderkurse gem. § 8e SchOG
5. Besuchsschullehrer/innenstunden im Rahmen der Besprechungsstunden an Pädagogischen Hochschulen
6. Realschule
7. Tagesbetreuung
8. Umstellung PM-SAP
9. Pädagogisches Sonderprojekt „Unterricht und Lernhilfe in Justizeinrichtungen“
10. Maßnahme zur Senkung der Klassenschüler/innenhöchstzahl auf den Richtwert 25 und sonstige Sonderschulen gemäß § 27 Abs. 1 SchOG
11. Zusätzlicher Lehrer/inneneinsatz an der Neuen Mittelschule

Die Berechnungsmethoden zu den zweckgebundenen Zuschlägen sind in den Erläuterungen dargestellt.

### **III. Anhebung der Supplerverpflichtung von 10 auf 20 Stunden**

Die den Ländern durch die Erhöhung der Supplerverpflichtung im Zuge der Dienstrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 52/2009 (Budgetbegleitgesetz 2009), zusätzlich zur Verfügung stehenden Planstellenkapazitäten werden weiterhin mit einem anteiligem Abschlag von 0,4 Prozent auf alle Planstellen (Planstellen gemäß FAG plus zweckgebundene Planstellen) berücksichtigt. Dieser Abschlag wird von den Planstellen für zweckgebundene Zuschläge, die seitens des Bundes zusätzlich zu den gemäß FAG verpflichtend zu refundierenden Planstellen zur Verfügung gestellt werden, in Abzug gebracht.

### **IV. Übermittlung im Wege des EDV-basierten Stellenplanantrages**

Die in den Erläuterungen zu Teil 2, Berechnungs- und Abrechnungsmethoden zu den zweckgebundenen Zuschlägen beschriebenen Berechnungsmodi sind grundsätzlich im System des EDV-basierten Stellenplanantrages hinterlegt, die Berechnung erfolgt daher systemimmanent. Zur Kontinuität sind die inhaltlichen Bestimmungen deskriptiv dargestellt.

## Erläuterungen zu Teil 2

# Berechnungs- und Abrechnungsmethode zu den zweckgebundenen Zuschlägen

### Allgemeine Bestimmungen

#### A. Zweckbindung

Wochenstunden, die sich aufgrund von Planstellen für zweckgebundene Zuschläge ergeben, dürfen entsprechend der Zweckbindung ausschließlich für den jeweiligen besonderen Zweck eingesetzt werden. Eine Umschichtung in andere Bereiche ist nicht zulässig.

#### B. Maßnahmencontrolling

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ist bei festgestellten Abweichungen zwischen den im Rahmen der Stellenplananträge übermittelten Daten zu einzelnen zweckgebundenen Zuschlägen und den Meldungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz seitens der Länder Stellung zu nehmen beziehungsweise sind gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die vorbehaltlich ihres richtlinienkonformen Einsatzes genehmigten Planstellen, deren widmungsgemäße Verwendung im Rahmen des Controllings nicht nachgewiesen werden kann, werden im Zuge der Abrechnung des Schuljahres von der Stellenplanobergrenze in Abzug gebracht. Die Abzüge werden grundsätzlich entsprechend der Berechnungsmethode für die Zuteilung des jeweiligen zweckgebundenen Zuschlags bemessen.

Bei fehlenden oder nicht fristgerecht erbrachten Nachweisen, die entsprechend der geltenden Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 idgF., zu erbringen sind (insbesondere gemäß Punkt 4 der Anlage zu § 3 Abs. 1), behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ebenfalls einen Abzug vor.

Die Beweislast bezüglich zweckwidmungsgemäßer Verwendung sowie die Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung liegt beim Land.

### **C. Evaluation**

In Hinblick auf die Umsetzung der Wirkungsorientierung im Rahmen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF., wird der Einsatz der vom Bund zur Verfügung gestellten Ressourcen nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grades der Zielerreichung der Maßnahme anhand von Indikatoren zu überprüfen sein. Die Indikatoren sind vom BMUKK auf Basis der von den Ländern im Zuge der Erstellung der Stellenpläne übermittelten Daten zu generieren und in die Wirkungsziele der Detailbudgets für den jeweiligen Aufwandsansatz zu integrieren.

## **Besondere Bestimmungen**

### **1. Mehrbedarf für das Minderheitenschulwesen im Burgenland und in Kärnten**

Es findet für die Bemessung der Ressourcenzuteilung der Berechnungsmodus des BMUKK Anwendung. Bei der Klassenbildung ist, basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr.64/1994, und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der jeweils geltenden Fassung, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorzugehen.

#### **1.1. Allgemeine Grundsätze zur Refundierung des Bundes**

- Grundsätzlich wird dem Land jeglicher Mehrbedarf, der sich aus den bundesgesetzlichen Grundlagen zum Minderheitenschulwesen ergibt, vom Bund refundiert.
- Bei der Berechnung der zu refundierenden Planstellen sind ausschließlich die bundesgesetzlichen Regelungen zum Minderheitenschulwesen als maßgeblich anzusehen. Ein sich durch Ausführungsgesetze ergebender Mehrbedarf ist vom Land zu decken (siehe die Stellungnahme des BMUKK im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu den Ausführungsgesetzen, worin auf die Kostentragung durch das jeweilige Land verwiesen wird und dem Bund durch das Ausführungsgesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen).
- Die im EDV-basierten Stellenplanantrag jeweils gemeldete Anzahl an Schüler/innen im Minderheitenschulwesen ist in der Maßnahme „Senkung der Klassenschü-

ler/innenhöchstzahl auf den Richtwert 25“ gemäß den Maßgaben des Punktes 10 dieser Richtlinie berücksichtigt.

- Es soll ein möglichst ressourcenschonender Einsatz, insbesondere auch im Bereich der Verwendung von Teamlehrer/innen gemäß § 16a Z3 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, gewährleistet sein.
- Leiter/innen-Absetzstunden, die sich aus Klassenteilungen und der Einrichtung zusätzlicher Klassen auf Grundlage des Minderheitenschulwesens ergeben, werden vom Bund refundiert.
- Die gemäß den §§ 43 Abs. 1 Z1 und 51 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz um 72 Jahresstunden verringerte Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften und Schulleiter/innen an zweisprachigen Volksschulen wird vom Bund refundiert.
- Zusätzlich im Lehrplan vorgesehene Stunden, basierend auf der Verordnung zu den Lehrplänen für Minderheiten-Volksschulen und den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen<sup>1</sup>, werden ebenfalls vom Bund refundiert.
- Der Mehrbedarf für unverbindliche Übungen in den Minderheitensprachen wird vom Bund refundiert.

## 1.2. Richtlinien des BMUKK für die Berechnung des Mehrbedarfs

Der Berechnung des Mehrbedarfs, im Vergleich zu Klassen des Regelschulwesens, werden im Bereich der zweisprachigen Volksschulen die Stundentafeln der Grundschule, gemäß den Anlagen 1 bis 4 der Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen, zu Grunde gelegt. Der Mehrbedarf teilt sich hierbei in jenen für eine „zusätzliche“ und/oder eine „bestehende“ Klasse und wird in Wochenstunden pro Klasse angegeben. Unter „zusätzlicher Klasse“ ist die Einrichtung einer weiteren Klasse auf derselben Schulstufe oder schulstufenübergreifend (im Bereich der zweisprachigen Volksschulen) zu verstehen, deren Einrichtung aus den spezifischen Vorgaben der Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland oder Kärnten, insbesondere den Klassenschüler/innenhöchstzahlen, resultiert.

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Mai 1966, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten – Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht an diesen Schulen, BGBl. Nr. 118/1966 in der Fassung BGBl. II Nr. 283/2003

Unter „bestehender Klasse“ ist eine Klasse zu verstehen, die auch nach den allgemeinen Regelungen des Schulorganisationsgesetzes einzurichten wäre, in der sich jedoch durch den Unterricht nach den Lehrplänen für das Minderheitenschulwesen ein Mehrbedarf ergibt.

Im EDV-basierten Stellenplanantrag sind im Bereich des zweckgebundenen Zuschlags für das Minderheitenschulwesen alle zweisprachigen Volksschulklassen, in denen Schüler/innen nach dem Minderheitenschulwesen unterrichtet werden, sowie Hauptschulklassen/Klassen der Neuen Mittelschule mit der hierfür vorgesehenen Merkmalsausprägung anzuführen. Im Rahmen des vorläufigen Stellenplanantrags gelangt, wie bisher, der Zuteilungsschlüssel des definitiven Stellenplans des vorangegangenen Schuljahres, sohin für das Burgenland 0,046253 Planstellen je Schüler/in und für Kärnten 0,090210 Planstellen je Schüler/in, welche nach den Lehrplänen für das Minderheitenschulwesen unterrichtet wird, vorläufig zur Anwendung.

Genannter Zuteilungsschlüssel wird im Vorfeld des definitiven Stellenplanantrags wie folgt valorisiert: Spätestens eine Woche vor Ende der festgesetzten Frist zur Einbringung des definitiven Stellenplanantrags ist elektronisch eine Aufstellung des Mehrbedarfs in Wochenstunden pro Klasse, entsprechend obigen Grundsätzen und unter Angabe der Schüler/innen je Klasse, zu übermitteln. Ein allfälliger Mehrbedarf für Absetzstunden für Schulleiter/innen sowie für unverbindliche Übungen ist gesondert pro Schule auszuweisen. Die im Antrag, getrennt nach Schulart (VS und HS/NMS), angeführten Wochenstunden sind bei Volksschulen durch 22, bei Hauptschulen/Neuen Mittelschulen durch 21 zu teilen und ergeben die Anzahl der aus dem zweckgebundenen Zuschlag beantragten Planstellen. Die Anzahl der beantragten Planstellen geteilt durch die Zahl der Schüler/innen und gerundet auf sechs Stellen nach dem Komma ergibt den Zuteilungsschlüssel des definitiven Stellenplans in Planstellen je Schüler/in.

## **2. Unterricht an Kliniken und Spitälern mit besonderen Schwerpunkten**

Eine Beantragung von Lehrer/innenpersonalressourcen aus dem Titel „Unterricht an Kliniken und Spitälern“ erfordert eine schriftliche Antragstellung und Begründung um die Freischaltung der entsprechenden Funktionalität im EDV-basierten Stellenplanantrag für das Schuljahr 2013/14 zu generieren.

Dies betrifft auch jene Bundesländer die bisher Planstellen aus diesem Titel in Anspruch genommen haben. Der schriftliche Antrag hat eine genaue Auflistung der Schuljahre 2008/09 bis 2012/13 (inklusive Schätzung für das Schuljahr 2013/14) in Hinblick auf folgende Bestandteile zu umfassen:

- die Anzahl der unterrichteten Schüler/innen bzw. voraussichtlich zu unterrichtenden Schüler/innen im jeweiligen gemeldeten Bereich (genaue Bezeichnung der Einrichtung/Abteilung der Klinik bzw. des Spitals),
- hiervon die Anzahl der aus anderen Bundesländern stammenden Schüler/innen,
- die durchschnittliche Verweildauer der unterrichteten Schüler/innen im jeweiligen gemeldeten Bereich (Angabe in Wochen),
- eine Darstellung der Art des Unterrichts (Klassen, Gruppen und Einzelunterricht)
- sowie den Nachweis der überregionalen Bedeutung. Unter Region ist das Bundesland zu verstehen, sodass die überregionale Bedeutung der jeweiligen Einrichtung jedenfalls dann gegeben ist, wenn:
  - regelmäßig Schüler/innen aus anderen Bundesländern in den jeweils angeführten Einrichtungen unterrichtet werden und
  - der prozentuelle Anteil dieser Schüler/innen an der Gesamtzahl der an der jeweiligen Einrichtung unterrichteten Schüler/innen zumindest ein Prozent beträgt.

Die genannten Nachweise bzw. Unterlagen sind hierbei ausnahmslos von allen Bundesländern spätestens zwei Wochen vor Ende der festgesetzten Frist zur Einbringung des vorläufigen Stellenplanantrags, sofern durch das jeweilige Bundesland ein Abruf von Planstellen aus diesem Titel erfolgen soll, vorzulegen bzw. jene gegebenenfalls im Rahmen des vorläufigen Stellenplans für das Schuljahr 2012/13 erbrachten Nachweise durch obig genannte Daten zu ergänzen.

Das Schuljahr 2011/12 wird im Schuljahr 2013/14 als Basis für die Berechnung des maximal je Bundesland abrufbaren Kontingents an Planstellen im Rahmen gegenständlichen Zuschlags herangezogen.

Das Höchstausmaß abrufbarer Planstellen je Bundesland ermittelt sich wie folgt:

- a. Die Anzahl der in Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung unterrichteten Schüler/innen des Basisschuljahres 2011/12 ist, sofern der prozentuelle Anteil an Schüler/innen aus anderen Bundesländern in der jeweiligen Einrichtung zumindest ein Prozent beträgt, zu summieren.
- b. Gleichfalls ist gesondert die Anzahl der in Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung gem. lit a unterrichteten Schüler/innen aus anderen Bundesländern des Basisschuljahres zu summieren.

- c. Unter Heranziehung obig ermittelter Summen ist der prozentuelle Anteil an unterrichteten Schüler/innen aus anderen Bundesländern gem. lit b an der Summe aller Schüler/innen in Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung gem. lit a zu ermitteln.
- d. Die Zahl der Schüler/innen gem. lit a ist, in Abhängigkeit vom gem. lit c ermittelten Prozentwert, mit der Verhältniszahl gemäß nachstehender Tabelle zu multiplizieren, durch 100 zu teilen und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Verhältniszahl	
1-5 %	0,5
5,1-10 %	0,75
10,1-15 %	1,0
15,1-18,5 %	1,75
18,6 % und mehr	2,5

Die sich aus der Berechnung gem. lit d ergebende Zahl an Planstellen bildet das Höchstausmaß abrufbarer Planstellen je Bundesland im Schuljahr 2013/14.

Der Abruf von Planstellen aus gegenständlichem Titel erfolgt im Wege des EDV-basierten Stellenplanantrags durch die Datenmeldungen im Datenfile „Kliniken und Spitäler“. In genanntem Datenfile sind Angaben zum Klinik- bzw. Spitalsstandort, der Abteilung, der Datensatzkennung der unterrichtenden Lehrkraft entsprechend den Vorgaben der Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 idGF., der Basiswochenstunden der Lehrkraft und die Anzahl der an der jeweiligen Einrichtung unterrichteten Wochenstunden einzugeben.

### 3. Religionsunterricht für Schüler/innen „kleiner“ Glaubensgemeinschaften

Zuschläge aus diesem Titel kommen nur für den Bereich kleiner gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, gemessen an der Anzahl der jeweiligen Mitglieder in Hinblick auf die Gesamtbevölkerung, in Betracht, für welche beispielsweise nur in einem einzelnen Bundesland Religionsunterricht erteilt wird (z.B. Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage u.ä.).

In jenen Bundesländern, in denen statistisch gesehen mehr Schüler/innen der islamischen Religionsgesellschaft angehören als den Evangelischen Kirchen, werden letztere als „kleine“ Glaubensgemeinschaften betrachtet. Für diesen Fall können Planstellen aus dem zweckgebundenen Zuschlag für „kleine“ Glaubensgemeinschaften auch für den Religionsunterricht von Schüler/innen, die einer der gesetzlich anerkannten Evangelischen Kirchen angehören,

angefordert werden. Als Grundlage werden die Zahlen für die Pflichtschüler/innen aus der Volkszählung 2001 herangezogen, da das Religionsbekenntnis nicht mehr Bestandteil der Erhebungen von Statistik Austria ist. Sollte die Vorlage ländereigener statistischer Auswertungen in Bezug auf die Zugehörigkeit von Schüler/innen zu gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften seitens der Länder erwünscht sein, so wird der Vorlage (Printversion oder online) an das BMUKK im Zuge der Stellenplananträge entgegengesehen.

#### 4. Initiative Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG

Für das Schuljahr 2013/14 stehen im Rahmen der Initiative „Sprachförderkurse VS“ und „Sprachförderkurse HS/NMS u. PTS“ 375,7 Planstellen für die Einrichtung von Sprachförderkursen im Sinne des § 8e Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idGF., an Volksschulen, sowie 66,3 Planstellen für Hauptschulen/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen, sohin in Summe maximal 442,0 Planstellen, als Abrufkontingent zur Verfügung. Die jeweiligen Höchstausmaße abrufbarer Planstellen pro Bundesland sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Umschichtungen von in Hinblick auf das Höchstausmaß pro Schulart (VS) bzw. Schulartengruppe (HS/NMS und PTS) nicht abgerufenen Planstellen innerhalb eines Bundeslandes auf die jeweilige andere Schulart bzw. Schulartengruppe sind im Bedarfsfall zulässig, sofern das gesamte Abrufkontingent pro Bundesland bzw. österreichweit nicht überschritten wird.

	Höchstausmaß Sprachförderkurse 2013/14		
	VS	HS/NMS/PTS	Summe
Burgenland	1,4	0,2	1,6
Kärnten	12,2	2,2	14,4
Niederösterreich	30,9	5,5	36,4
Oberösterreich	60,4	10,7	71,1
Salzburg	38,6	6,8	45,4
Steiermark	24,7	4,4	29,1
Tirol	11,0	1,9	12,9
Vorarlberg	27,5	4,8	32,3
Wien	169,0	29,8	198,8
<b>Österreich</b>	<b>375,7</b>	<b>66,3</b>	<b>442,0</b>

Die Berechnung wird dabei wie folgt vorgenommen:

1. Den Ausgangswert bildet die Zahl der Schüler/innen mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache, somit gem. § 4 Abs. 2 lit a SchUG, BGBl. 472/1986 idGF., in Verbindung mit § 8e SchOG die Zahl der außerordentlichen Schüler/innen in Volksschulen,

## Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen **in Sprachförderkursen.**

2. Bei der Neuregelung der Stellenplanrichtlinie im Jahr 2000 sind 0,86 Lehrer/innenwochenstunden je außerordentlicher Schülerin bzw. außerordentlichem Schüler in die Verhältniszahl (siehe Stellenplanrichtlinie Teil 1) eingearbeitet worden. Je Schüler/in in einem Sprachförderkurs sind somit 0,86 Lehrer/innenwochenstunden im Grundkontingent enthalten, wobei die Summe der Stunden eines Bundeslandes auf Planstellen umgerechnet und auf ganze Zahlen gerundet wird.
3. Für die Beantragung des zweckgebunden Zuschlages ist wie folgt vorzugehen:
  - a. Die Zahl der Schüler/innen gemäß Z. 1 **in Sprachförderkursen** ist durch 8 zu teilen, auf ganze Gruppen abzurunden, mit 11 zu multiplizieren und sodann durch 22 für die Volksschule sowie durch 21 für die Hauptschule/Neue Mittelschule und die Polytechnische Schule zu teilen, jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
  - b. Die sich daraus ergebende Zahl an Planstellen bildet das Höchstausmaß des möglichen Personaleinsatzes.
  - c. Die Zahl der Schüler/innen in Sprachförderkursen ist mit 0,86 zu multiplizieren, durch 22 für die Volksschule sowie durch 21 für die Hauptschule/Neue Mittelschule und die Polytechnische Schule zu teilen und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.
  - d. Von der Zahl gem. lit. a sind die errechneten Planstellen gem. lit. c in Abzug zu bringen.

Die sich aus der Berechnung gem. lit. d ergebende Zahl an Planstellen kann bis zu dem in obiger Tabelle genannten Höchstausmaß beantragt werden.

Im Bereich des Maßnahmencontrollings wird insbesondere der Einlagerung der gegenständlichen Daten in die Landeslehrer/innencontrolling-Datenbank verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

### **5. Besuchsschullehrer/innenstunden**

Die Zuweisung der Stunden erfolgt wie bisher.

## 6. Realschule

Aufgrund der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Bund wird für je 10 Realschüler/innen eine Planstelle zur Verfügung gestellt. Die Summe aller Schüler/innen in Realschulklassen wird dabei durch 10 geteilt. Realschulen bzw. Realschulklassen sind im EDV-basierten Stellenplanantrag mit der entsprechenden Merkmalsausprägung zu versehen.

## 7. Tagesbetreuung

Der Ausbau der Tagesbetreuung ist Bestandteil des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode. Die für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung erforderlichen Lehrer/innenpersonalressourcen im Rahmen gegenständlichen zweckgebundenen Zuschlages werden sohin im Sinne des schulrechtlichen Maßnahmenpaketes, im Besonderen des § 8d Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF. BGBl. I Nr. 73/2011, zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung erfolgt wie bisher: Grundlage bildet weiterhin die Zahl der Schüler/innen in Tagesbetreuung des Schuljahres 2005/06 und die im jeweiligen Bundesland im Schuljahr 2005/06 im Rahmen der damaligen Initiative zum Ausbau der Nachmittagsangebote seitens des Bundes zusätzlich zur Verfügung gestellten Planstellen. Diese werden als Teil des zweckgebundenen Zuschlages in der Beilage 6a ausgewiesen.

Die über die Schüler/innenzahl in Tagesbetreuung aus dem Schuljahr 2005/06 hinausreichende Zahl der Schüler/innen ist, unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße, wie bisher getrennt nach Schularten durch 15 zu teilen (15 Schüler/innen je Gruppe) und mit 5 zu multiplizieren (maximal 10 Betreuungsstunden, sohin 5 Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen je literarischer Gruppe zu 15 Schüler/innen). Die sich daraus ergebende Zahl an Lehrer/innenwochenstunden ist für die Schularten Volksschule und allgemeine Sonderschule durch 22, für Hauptschule/Neue Mittelschule und Polytechnische Schule durch 21 zu teilen (Beilage 6a).

Für jene Gruppen, welche im Sinne der Ausnahmeregelung des § 8d Abs. 3 SchOG bei sonstigem Nichtzustandekommen selbst bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 Schüler/innen einzurichten beziehungsweise zu führen sind, werden 5 Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen je tatsächlicher Gruppe von 12 bis 14 Schüler/innen im Wege eines Differenzausgleichs zur Verfügung gestellt. Die Führung beziehungsweise Ein-

richtung einer Gruppe ab 12 Schüler/innen im Sinne der Ausnahmeregelung des § 8d Abs. 3 SchOG ist in der Beilage 6c (siehe Beilage) wie folgt nachzuweisen:

- I. Schule, an der die Tagesbetreuung entsprechend der Ausnahmeregelung stattfindet (siehe Spalte „Schule A“ in der Beilage):
  - die Schulkennzahl (SKZ),
  - die Schulart und
  - die Anzahl der aus dieser Schule stammenden Schüler/innen.
- II. Bei schul- oder schulartenübergreifender Tagesbetreuung:
  - die Schulkennzahl (SKZ) jener Schule oder jener Schulen der gleichen oder einer anderen Schulart, mit der eine schul- oder schulartenübergreifende Gruppe an obig genannter Schule geführt beziehungsweise eingerichtet wird und
  - die Anzahl der aus einer angeführten Schule oder mehreren angeführten Schulen der gleichen oder einer anderen Schulart jeweils stammenden Schüler/innen.

Die Höhe des Differenzausgleichs in Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen ist pro Standort zu ermitteln. Dieser beträgt, abhängig von der tatsächlichen Schüler/innenzahl der jeweiligen Gruppe (12 bis 14 Schüler/innen), grundsätzlich:

$$\frac{(15 - \text{tatsächlich Anzahl SchülerInnen pro Gruppe})}{15} * 5 \text{ WoStd} = \text{Differenzausgleich in WoStd}$$

In weiterer Folge ist die Gesamtanzahl an Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen entsprechend dem jeweiligen Tagesbetreuungsstandort für die Schularten Volksschule und allgemeine Sonderschule durch 22, für Hauptschule/Neue Mittelschule und Polytechnische Schule durch 21 zu teilen. Es erfolgt eine Rundung auf eine Stelle nach dem Komma jeweils pro Schulartengruppe (VS+SO beziehungsweise HS/NMS+PTS).

Der Abruf eines Differenzausgleichs gemäß Beilage 6c ist unter Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8d Abs. 3 SchOG, dem Wortlaut der Grundsatzbestimmung entsprechend, jedenfalls dann **ausgeschlossen**, sofern bereits eine Gruppe an der jeweiligen Schule mit 15 oder mehr Schüler/innen, unabhängig ob klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend, eingerichtet ist beziehungsweise eingerichtet werden kann oder mehrere Gruppen eingerichtet sind beziehungsweise eingerichtet werden können.

Die Beilage 6c ist mit dem vorläufigen und definitiven Stellenplanantrag zu übermitteln.

## **8. Umstellung PM-SAP (gebundene Planstellen)**

Aufgrund der Umstellung der Personalverwaltung auf PM-SAP bedarf es für die früher vom Bund finanzierten Lehrer/innen gem. § 19 Abs. 3 PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962 idgF., einer Planstelle in jedem einzelnen Fall.

Die Bundesländer Niederösterreich und Wien erhalten daher einen Zuschlag im Stellenplan von 1,5 Planstellen für Niederösterreich und 267,3 Planstellen für Wien. Diese Planstellen sind gebunden und stehen daher für die Personalplanung des jeweiligen Bundeslandes nicht zusätzlich zur Verfügung. Einsatz, Besoldung und Controlling derselben erfolgen direkt durch den Bund.

Wenn sich der Einsatz an Lehrer/innen gem. § 19 Abs. 3 PrivSchG durch gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften erhöht, so ist durch das jeweilige Bundesland der Nachweis zu erbringen, dass den konfessionellen Privatschulen die Anzahl an Lehrer/innenstellen zur Verfügung gestellt wurde, die sich nach der Verhältniszahl in der Stellenplanrichtlinie aufgrund der Schüler/innenzahl errechnet. Erbringt ein Bundesland diesen Nachweis nicht, so werden die zusätzlichen Lehrer/innenstellen gem. § 19 Abs. 3 PrivSchG zu der Zahl der besetzten Planstellen des jeweiligen Bundeslandes hinzugezählt. Die sich daraus ergebende Summe wird der Abrechnung des Stellenplans zugrunde gelegt.

## **9. Pädagogisches Sonderprojekt „Unterricht und Lernhilfe in den Justizeinrichtungen“**

Jugendliche ohne Pflichtschulabschluss haben keinen Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen und sind auch am Lehrstellenmarkt, insbesondere nach einem Haftaufenthalt, kaum zu vermitteln. Ein Pflichtschulabschluss erhöht nicht nur die Vermittlungschancen, sondern ist auch wichtiger Bestandteil für eine Resozialisierung. Bildungseinrichtungen für noch nicht strafmündige Jugendliche belegen diese Notwendigkeit. Mit Ihrer Hilfe gelingt es, 50 % der Jugendlichen soweit zu bilden und zu motivieren, dass sie in der Folge weitere Ausbildungen, zumeist im Rahmen einer Lehre, erfolgreich absolvieren. Dieser zweckgebundene Zuschlag ist nur für Schüler/innen einzusetzen, die im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen schulpflichtig sind.

## **10. Maßnahme zur Senkung der Klassenschüler/innenhöchstzahl auf den Richtwert 25**

### Volksschulen, Hauptschulen/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen

Zur Schaffung gleicher Lehr- und Lernbedingungen, Individualisierung des Unterrichts und nachhaltigen Sicherung der Unterrichtsqualität ist in Volksschulen, Hauptschulen/Neuen

Mittelschulen und Polytechnischen Schulen eine Klassenschüler/innenzahl von 25 als Richtwert anzustreben. Die Maßnahme ist hierbei nicht isoliert, sondern als Teil eines Gesamtpakets zu betrachten.

Im Rahmen der Maßnahme „Senkung der Klassenschüler/innenhöchstzahl auf den Richtwert 25“ stehen für das Schuljahr 2013/14 österreichweit insgesamt 4.453,8 Planstellen als Abrufkontingent zur Verfügung.

Das Höchstausmaß an Planstellen je Bundesland stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Höchstausmaß
Burgenland	149,8
Kärnten	242,4
Niederösterreich	809,3
Oberösterreich	891,7
Salzburg	335,0
Steiermark	644,7
Tirol	429,1
Vorarlberg	253,8
Wien	698,0
<b>Österreich</b>	<b>4.453,8</b>

Die Zuteilung der Planstellen erfolgt auf Basis der im automationsunterstützten Datenverkehr (EDV-basierter Stellenplanantrag) übermittelten Inhalte (Bestätigung der Datenrichtigkeit) der Datei „Grunddaten“, unter Heranziehung der Anzahl der Schüler/innen je Schulart und Bundesland.

Die Ermittlung der Anzahl der Schüler/innen je Schulart erfolgt hierbei unter Ausschluss folgender Schüler/innenzahlen:

- Schüler/innen an Sonderschulen bzw. einer anderen Schulart angeschlossenen Sonderschulklassen
- Schüler/innen an Realschulen bzw. einer anderen Schulart angeschlossenen Realschulklassen in der Steiermark

Diese Schüler/innenzahl geteilt durch

- 152 in der Volksschule
- 104 in der Hauptschule/Neuen Mittelschule
- 88 in der Polytechnischen Schule

und gerundet auf eine Nachkommastelle ergibt das Planstellenausmaß je Schulart.

Die Differenz aus den österreichweit entsprechend obiger Berechnung zugeteilten Planstellen und dem maximalen Abrufkontingent pro Bundesland wird im Schuljahr 2013/14 folgendermaßen verteilt: Jene Länder, denen gemäß obiger Berechnung im Vergleich zum Schuljahr 2010/11 ein geringeres Ausmaß an Planstellen zugeteilt werden würde, erhalten zusätzlich maximal 90 Prozent der Differenz zu dem im Schuljahr 2010/11 zugeteilten Planstellenausmaß zugeschlagen.

Die Ressourcen sind prioritär für die Reduktion von Klassen mit einer gemessen am Richtwert von 25 Schüler/innen je Klasse gemäß §§ 14, 21, 21h und 33 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 idGF., hohen Schüler/innenzahl, speziell in Ballungszentren, zu verwenden. Bei Klassenteilungen darf nur die geringst mögliche Anzahl an Klassen gebildet werden. Umschichtungen zwischen den Planstellenbereichen (VS, HS/NMS und PTS) sind im Rahmen gegenständlichen zweckgebundenen Zuschlags nicht zulässig.

Zur Erreichung des Zieles vergleichbarer Lehr- und Lernbedingungen sind die Klassengrößen zwischen Ballungsräumen und dem ländlichen Raum zu harmonisieren. Hierbei sind sinnvolle Mindestklassen- und Mindestschulgrößen anzustreben, sodass qualitativ hochwertige Unterrichts- und Betreuungsangebote (beispielsweise attraktive Angebote an ganztägigen Schulformen) in einer effizienten Form realisiert werden können. Vorhandene Strukturen sollen optimiert und die Effizienz und Effektivität des Ressourceneinsatzes verbessert werden. Das BMUKK behält sich das Recht vor, Überprüfungen zur Entwicklung der Schul- und Klassengrößenstruktur durchzuführen. Jene Länder, die das Kontingent in Anspruch nehmen, sind zur erforderlichen Informationsbereitstellung an das BMUKK verpflichtet.

In jenen Klassen, in denen eine Teilung pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können auch Fördermaßnahmen, die den Schüler/innen der jeweilig betroffenen Klasse zugutekommen, gesetzt werden. Der Einsatz von Ressourcen für solche Fördermaßnahmen soll aus diesem Titel jedoch lediglich subsidiär erfolgen. Pro Klasse ist dieser mit 0,6 Planstellen in der Volksschule und mit 0,9 Planstellen in der Hauptschule/Neuen Mittelschule bzw. Polytechnischen Schule beschränkt. Der tatsächliche Aufwand ist in Wochenstunden je Klasse mit mehr als 25 Schüler/innen unter Anführung der Fördermaßnahme und Begründung in der Beilage 9 im Rahmen des definitiven Stellenplanantrags zu dokumentieren.

Die Freiheit der Eltern bei der Schulwahl ist seitens der Länder durch Flexibilisierung der Sprengelstrukturen zu fördern. Insbesondere ist von der im § 13 Abs. 3a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz eröffneten Möglichkeit weiterhin Gebrauch zu machen.

Die vorbehaltlich ihres richtlinienkonformen Einsatzes genehmigten Planstellen, deren widmungsgemäße Verwendung im Rahmen des Controllings nicht nachgewiesen werden kann, werden von der Stellenplanobergrenze in Abzug gebracht. Der Abzug beträgt für jede Klasse mit mehr als 25 Schüler/innen, für die keine entsprechende Fördermaßnahme und Begründung vorliegen, jene Anzahl an Planstellen, die sich aus der Zahl der Schüler/innen dieser Klasse geteilt durch den Teiler der betreffenden Schulart, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, ergibt.

#### Sonstige Sonderschulen gem. § 27 Abs. 1 SchOG:

Die Zuteilung der Planstellen für die Maßnahme Senkung der Klassenschüler/innenhöchstzahl im Bereich der sonstigen Sonderschulen erfolgt auf Grundlage der Daten gemäß Bildungsdokumentationsgesetz. Die Verteilung ergibt sich folgendermaßen: Salzburg 7,2 Planstellen, Steiermark 1,8 Planstellen, Vorarlberg 7,2 Planstellen, Wien 48,6 Planstellen. Alle anderen Bundesländer hatten schon vor Einführung der Maßnahme keine einzige Klasse im Sonderschulbereich, die mehr als 13 Schüler/innen umfasste. Da es sich bei diesem Wert (gemäß SchOG) um eine absolute Obergrenze handelt, wird im Zuge des Maßnahmencontrollings überprüft, ob der gesetzliche Höchstwert von 13 Schüler/innen in den Bundesländern vollständig umgesetzt wurde. Bei einer Überschreitung dieser Höchstzahl ist von den betroffenen Bundesländern eine Begründung vorzulegen. Bei jenen Bundesländern, denen Planstellen für Sonderschulen zugeteilt wurden, kann es bei einer vom BMUKK nicht akzeptierten Begründung zu Abschlägen im Zuge der Stellenplanabrechnung sowie bei der Zuteilung für das folgende Schuljahr kommen.

#### **11. Zusätzlicher Lehrer/inneneinsatz an der Neuen Mittelschule**

Der Bund stellt je Klasse der Neuen Mittelschule zusätzlich 6 Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen zur Verfügung. Entsprechend den konzeptiven Bestimmungen ist hierbei prioritär der Einsatz von Bundeslehrer/innen intendiert. Ein allenfalls verbleibender Bedarf an Lehrer/innenpersonalressourcen kann als Abrufkontingent in Anspruch genommen werden. Auch im Falle des Einsatzes von Landeslehrer/innen ist die pädagogische Zweckwidmung zu gewährleisten.

Die Zuteilung erfolgt auf Basis der im automationsunterstützten Datenverkehr (EDV-basierter Stellenplanantrag) übermittelten Inhalte der Datei „Grunddaten“.

Das Höchstausmaß des maximalen zusätzlichen Lehrer/inneneinsatzes an den Klassen der Neuen Mittelschulen je Bundesland ermittelt sich wie folgt:

- a. Die Summe der in der Datei „Grunddaten“ mit den hierfür vorgesehenen Merkmalsausprägungen („NMS“, „NMS\_Mu“, „NMS\_Sp“ und „NMS\_Ex“) gekennzeichneten Klassen multipliziert mit 6 Wochenstunden je Klasse ergibt das Höchstausmaß an Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen.
- b. Vom errechneten Höchstausmaß gem. lit a wird, jeweils im vorläufigen sowie definitiven Stellenplan, die Summe des Einsatzes an Jahreswochenstunden Bundeslehrer/innenpersonalressourcen in Abzug gebracht.
- c. Die so ermittelte Restgröße in Jahreswochenstunden ist durch 21 zu teilen und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.
- d. Die sich aus der Berechnung gem. lit. c ergebende Zahl an Planstellen je Bundesland steht als maximales Abrufkontingent für Landeslehrer/innenpersonalressourcen zur Verfügung (Beilage 7).

Die zusätzlichen 6 Jahreswochenstunden Lehrer/innenpersonalressourcen stehen jeder NMS-Klasse zweckgewidmet für Individualisierungsmaßnahmen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) im Sinne der Lehr- und Lerninhalte der Neuen Mittelschule zur Verfügung. Parallel dazu sind auch jene Ressourcen an Unterrichtsleistung, die durch den Wegfall der äußeren Differenzierung (bisherige Leistungsgruppen) frei werden, in den differenzierten Pflichtgegenständen entsprechend dem pädagogischen Konzept der Individualisierung einzusetzen. Im Hinblick auf etwaige besondere pädagogische Erfordernisse am Schulstandort können diese Stunden mit Entscheidung der Schulleitung auch für andere Gegenstände der NMS-Klassen des Schulstandorts eingesetzt werden.

Der Einsatz von Bundeslehrer/innen erfolgt direkt aus den Mitteln des Bundesschulbereiches. Die erforderliche eindeutige Zuordnung und in weiterer Folge auch Abrechnung der beiden Bereiche (Ressourcen für Landeslehrer/innen gemäß genehmigtem Stellenplan und Ressourcen für Bundeslehrer/innen gemäß zugewiesenen Werteinheiten) ist in Kooperation der beiden zuständigen Dienstgeber (Bund und Land) sicher zu stellen.

Die vorbehaltlich ihres richtlinienkonformen Einsatzes genehmigten Planstellen, deren widmungsgemäße Verwendung im Rahmen des Controllings nicht nachgewiesen werden kann, werden von der Stellenplanobergrenze in Abzug gebracht.

## Zeitplan

**Die Fristen zur Übermittlung des vorläufigen und des definitiven Stellenplanantrages sind gemäß Art. 1 der 15a B-VG Vereinbarung über den Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen einzuhalten.**

- **Vorläufiger Stellenplan** für das Schuljahr 2013/2014: automatische Planstellenzuteilung anhand der im automationsunterstützten Datenverkehr (EDV-basierter Stellenplanantrag) übermittelten Daten **bis 24. Mai 2013**
- **Definitiver Stellenplan** für das Schuljahr 2013/2014: automatische Planstellenzuteilung anhand der im automationsunterstützten Datenverkehr (EDV-basierter Stellenplanantrag) übermittelten Daten **bis 25. Oktober 2013**